

Entschuldigt haben sich für heute: Herr Professor Dr. Overbeck, Herr Superintendent Dr. Lechler, Herr Oberhofprediger Dr. Kohlschütter wegen Amtsgeschäften, ferner Herr Domherr von Watzdorf wegen Unwohlseins und Herr von Watzdorf-Sollschwitz wegen Privatgeschäften.

Es ist nun an das Directorium der Kammer ein Schreiben des Herrn Staatsministers Dr. von Gerber gelangt, den feierlichen Gottesdienst am Schluß des Ländertages betreffend.*) Ich bitte den Herrn Secretär Grafen von Könneritz, dasselbe zu verlesen.

(Geschicht.)

Diese Benachrichtigung ist durch Verlesen des Schreibens erfolgt, das letztere selbst zu den Acten zu nehmen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zunächst: „Mündlicher Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend.“**)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 53.

Zusammenstellung der Differenzen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 172.)

Referent Herr von Eriegern!

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Eriegern: Der mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 53 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, ist von der Ersten Kammer, in welcher derselbe in ihrer Sitzung vom 27. v. Mts. zur Berathung gelangt ist, fast ohne Aenderung angenommen worden. Die Zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 17. d. Mts. berathen und auf Vorschlag ihrer Gesetzgebungsdeputation einige Aenderungen an dem Entwurf vorgenommen, so daß die Erste Kammer nunmehr darüber Beschluß zu fassen hat, ob sie diesen abweichenden Beschlüssen der Zweiten Kammer gegenüber bei ihren Beschlüssen stehen bleiben oder den Beschlüssen der Zweiten Kammer sich anschließen will. Die Differenzen selbst sind in der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung dargelegt. Die Differenzen unter I und II hängen so innig zusammen, daß ich in meinem Vortrage auf beide zugleich eingehen muß und wahrscheinlich auch der Herr Präsident sich veranlaßt sehen wird, die Debatte über beide Differenzen, vorbehaltlich der getrennten Abstimmung darüber, zu vereinigen. Mit diesen beiden Differenzen hat es folgende Bewandniß. Nach dem Gesetzentwurf soll in Verwaltungssachen die

Zwangsvollstreckung künftig auch insoweit von den Verwaltungsbehörden besorgt werden, als es nach unserer bestehenden, in dem Gesetze unter A vom 28. Januar 1835 enthaltenen Gesetzgebung hierzu der Requisition der Justizbehörden bedarf. In § 1 ist nun gesagt, daß die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen von den Verwaltungsbehörden selbst vorzunehmen sei und zwar entweder durch eigene, von den Verwaltungsbehörden angestellte Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher. Aber die Benützung der Gerichtsvollzieher zu diesem Verwaltungsgeschäft ist nach dem Gesetzentwurf keine willkürliche und unbedingte, sondern es heißt in § 1 des Entwurfs: „unter der im § 2 angegebenen Voraussetzung“. § 2 bestimmt nun, daß die Gerichtsvollzieher nur insoweit Aufträge der Verwaltungsbehörden zu Executionshandlungen besorgen können, als sie hierzu von dem Justizministerium, als ihrer Anstellungsbehörde, ermächtigt sind, und nach dem zweiten Abschnitte dieses Paragraphen soll das königl. Justizministerium diese Ermächtigung den Gerichtsvollziehern überhaupt oder einzelnen derselben in der dort bezeichneten Weise ertheilen können.

Bei Berathung des Gesetzentwurfes hat Ihre Deputation wohl gefühlt, daß durch Ueberweisung der Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen auf die Verwaltungsbehörden für diese ein Arbeitszuwachs entsteht und daß es sehr wünschenswerth sei, wenn den Verwaltungsbehörden hierin eine Erleichterung dadurch gewährt werden könnte, daß sie sich hierzu auch der Gerichtsvollzieher bedienen können. Diese Rücksicht ist auch bereits im Gesetzentwurf genommen, nur hat das Justizministerium sich eine Cognition hierüber gewahrt. Es ist also bestimmt, daß nur bei im Ermessen des Justizministeriums stehender Ermächtigung die Gerichtsvollzieher solche Aufträge annehmen dürfen. Um diese Erleichterung den Verwaltungsbehörden noch mehr zu sichern, hat sich Ihre erste Deputation bewogen gefunden, Ihnen vorzuschlagen, in der ständischen Schrift den Wunsch auszusprechen, daß bei jedem Amtsgerichtsbezirk mindestens einem Gerichtsvollzieher die in § 2 des Gesetzes vorgesehene Ermächtigung ertheilt werden möge. Diesen Vorschlag hat auch die Erste Kammer angenommen. Ob die königl. Staatsregierung eintretenden Falles diesem Wunsche entsprechen werde, steht allerdings noch dahin. Nun ist die Zweite Kammer den beiden Paragraphen gegenüber von anderen Erwägungen ausgegangen. Die Zweite Kammer hat wahrscheinlich hauptsächlich das finanzielle Interesse der Stadt- und Landgemeinden im Auge gehabt und gefürchtet, daß zuviel mit Aufwand verbundene Geschäfte auf die Verwaltung übergehen würden, wenn in der Hauptsache die Executionen durch von den Verwaltungsbehörden angestellte Vollstreckungsbeamte auszuführen wären und

*) M. II. R. S. 2132.

**) M. I. R. S. 734 ff.

M. II. R. S. 2082 ff.